

ergebnisses zur Sicherung der Eigenerwirtschaftung der Mittel;

- die planmäßige, Sortiments- und qualitätsgerechte Erfüllung der Aufgaben für die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern, Nahrungsmitteln und Dienstleistungen;
 - die Erfüllung der von den Betriebskollektiven bei der Durchführung von volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Vorhaben sowie von Vorhaben der Systemautomatisierung und der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu lösenden Aufgaben;
 - den Stand der Durchsetzung der sozialistischen Wissenschaftsorganisation und die Schaffung des erforderlichen Vorlaufs in Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion, Technologie sowie in der Fertigungsorganisation für die Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen, die rasche Überleitung der Ergebnisse in die Produktion bei Einhaltung vorgegebener Kennziffern über das Aufwand-Nutzen-Verhältnis sowie die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademien, Universitäten und Hochschulen;
 - die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Entwicklung des Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, die Senkung der Selbstkosten, die Verbesserung der Grundfondsökonomie und der Materialökonomie sowie Aufwand und Ergebnis aus Forschung und Entwicklung, Produktion, Absatz und Export;
 - die Durchsetzung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit durch rationellsten Einsatz und effektivste Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds, sparsamsten Umgang mit Valutamitteln, sparsamsten Energieverbrauch, mehrschichtige Auslastung insbesondere der hochproduktiven Anlagen, produktivste Nutzung der Arbeitszeit sowie Senkung von Ausschub, Nacharbeit und Reklamationen;
 - die Ergebnisse des sozialistischen Wettbewerbs einschließlich der Haushaltsbuchführung und die Verwirklichung der Vorschläge der Neuerer und Schrittmacher, die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Einhaltung und Durchsetzung der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Regelungen sowie die Realisierung der Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Werktätigen.
- 1.4. Die Direktoren der Betriebe und Kombinate haben ausgehend von der Analyse der Plandurchführung in den Mittelpunkt ihrer monatlichen Rechenschaftslegungen die Beratung der Maßnahmen zur Verbesserung der Planungs- und Leitungstätigkeit sowie zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse des Betriebes bzw. Kombinats als Grundlage für die stetige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu stellen. Sie haben die Rechenschaftslegungen zu nutzen, um
- die fortgeschrittensten Erfahrungen und Erkenntnisse der Arbeitskollektive, insbesondere der Neuerer und Schrittmacher, zu verallgemeinern sowie besondere Leistungen moralisch und materiell anzuerkennen;

- die aktive Mitarbeit der Werktätigen entsprechend dem Grundsatz „Arbeite mit, plane mit, regiere mit!“ zu entwickeln und ihre Initiative und Schöpferkraft auf die Meisterung der Schwerpunkte der Plandurchführung zu lenken;

- die Staatsdisziplin und die Wachsamkeit der Werktätigen zur weiteren Festigung von Ordnung und Sicherheit zu erhöhen.

2. Vorbereitung und Durchführung der Rechenschaftslegungen

2.1. Die monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren der Betriebe und Kombinate sind entweder vor gewählten Organen, wie dem Produktionskomitee, der Ständigen Produktionsberatung, der Vertrauensleutenvollversammlung, oder in einer Gesamtbelegschaftsversammlung durchzuführen, wenn dafür die Möglichkeiten gegeben sind. Ist die Durchführung von Gesamtbelegschaftsversammlungen nicht möglich, so haben die Rechenschaftslegungen mindestens zweimal im Jahr vor der Vertrauensleutenvollversammlung stattzufinden. Zu Rechenschaftslegungen des Direktors des volkseigenen Kombinats sind die Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe des Kombinats einzuladen.

2.2. Die Vorbereitung, Durchführung und die inhaltliche Gestaltung der Rechenschaftslegungen hat in Zusammenarbeit mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den gesellschaftlichen Beratungs- und Kontrollorganen des Betriebes bzw. des Kombinats zu erfolgen. Die Durchführung von Rechenschaftslegungen vor Vertrauensleutenvollversammlungen oder Ständigen Produktionsberatungen ist durch die Direktoren der Betriebe und Kombinate mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu vereinbaren.

2.3. Finden die Rechenschaftslegungen vor gewählten Organen statt, ist durch die Direktoren der Betriebe und Kombinate zu sichern, daß alle Angehörigen des Betriebes, des Kombinats bzw. des Betriebes des Kombinats in geeigneter Form über den Inhalt und über die im Ergebnis der Rechenschaftslegungen getroffenen Festlegungen informiert werden.

2.4. Die Direktoren der Betriebe und Kombinate haben zu gewährleisten, daß ihre Stellvertreter monatlich in Schichtversammlungen, Abteilungs- oder Brigadebesprechungen Rechenschaft vor Arbeitskollektiven des Betriebes legen.

2.5. Der Hauptbuchhalter sowie ein Vertreter der Industrie- und Handelsbank bzw. der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft haben an den monatlichen Rechenschaftslegungen des Direktors des Betriebes bzw. Kombinats teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, eine eigenverantwortlich erarbeitete Einschätzung über die ökonomische Situation des Betriebes bzw. Kombinats, insbesondere über die Rentabilität und Liquidität sowie die Kostensenkung, zu geben und Vorschläge zur Erhöhung der Plan- und Finanzdisziplin sowie zur Mobilisierung von Reserven zu unterbreiten.